



## Beschluss

vom 13. September 2005 Nr. 0971

---

Postulat

### **Postulat Barbara Frei und Marcel Rotach: Wie weiter mit unseren Sozialausgaben?; Frage der Erheblicherklärung**

Barbara Frei und Marcel Rotach sowie 28 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 5. Juli 2005 ein Postulat betreffend „Wie weiter mit unseren Sozialausgaben?“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat nimmt zur Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

#### **1 Sozialausgaben der Stadt St.Gallen**

##### **1.1 Inhalt**

Die Sozialausgaben der Stadt St.Gallen ergeben sich aus den gesetzlichen Aufgaben sowie den freiwilligen Leistungen der Stadt im Bereich der Sozialen Wohlfahrt.

##### **1.2 Gesetzliche Aufgaben**

Die politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen haben unter anderem folgende gesetzliche Aufgaben:

- Finanzierung eines Anteils von 60 % an die Ergänzungsleistungen und die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (kantonales Ergänzungsleistungsgesetz; sGS 351.5)
- Leistung persönlicher Sozialhilfe gegenüber Hilfebedürftigen insbesondere durch finanzielle Hilfe und Betreuung inkl. Arbeitsvermittlung (kantonales Sozialhilfegesetz; sGS 381.1)



- Besorgung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betagtenheimplätzen sowie die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (kantonales Sozialhilfegesetz; sGS 381.1)
- Anordnung und Umsetzung vormundschaftlicher Massnahmen (Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); SR 210; kantonale Einführungsbestimmungen zum ZGB; sGS 911.1 / 911.11 etc.)
- Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden sowie Leistung von Nothilfe an abgewiesene Asylbewerber (kantonale Verordnung über die Aufnahme von Asylsuchenden; sGS 381.12 und kantonales Sozialhilfegesetz; sGS 381.1)
- Leistung von Massnahmen im Bereich der Suchtprävention und Suchthilfe (kantonales Suchtgesetz; sGS 311.2)
- Besorgung spitalexterner Gesundheits- und Krankenpflege (kantonales Gesundheitsgesetz; sGS 311.1).

Die aus diesen gesetzlichen Vorgaben des Kantons anfallenden Ausgaben und Einnahmen sind zwingend notwendig. Die Stadt muss diese Aufgaben erfüllen. Dabei ist in Bezug auf den Umfang der zu erbringenden Leistungen ein Ermessensspielraum gegeben.

Die gesetzlichen Leistungen werden in der Regel über die Verwaltung oder aber auch durch private Trägerschaften (Bsp. Stiftung für Arbeit, Stiftung Suchthilfe, Betagtenheime, Spitex-Organisationen) erbracht. Das Gleiche gilt auch für die nachfolgenden freiwilligen Leistungen, wobei die Stadt diesbezüglich primär die privaten Institutionen unterstützt.

### **1.3 Freiwillige Leistungen**

Die sogenannten freiwilligen Leistungen der Stadt sind nicht gesetzliche Ausgaben oder es besteht bei ihnen ein grosser Ermessensspielraum. Es handelt sich dabei um Subventionen vor allem an private gemeinnützige Trägerschaften in den Bereichen Alter, Krankheit/Gesundheitspflege, Invalidität, Familie/Kinder und soziale Ausgrenzung. Die Stadt St.Gallen unterstützt dabei die verschiedensten privaten Trägerschaften (z.B. Ostschweizerischer Verein für das Kind, Beratungsstelle für Familien, Pro Senectute, Pro Infirmis, Procap, Kinderkrippen, Betagtenheime).

### **1.4 Entwicklung**

Gemäss Bericht des Stadtrates zur Rechnung 2004 betrug unter dem Titel „Soziale Wohlfahrt“ der aktuell errechnete Nettoaufwand pro Kopf der Bevölkerung der Stadt St.Gallen im Jahr 2003 CHF 593, was bei rund 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern rund 41 Mio.



Franken ergab. Dabei bestehen rund drei Viertel der Ausgaben im Bereich der Sozialen Wohlfahrt aus den gesetzlich vorgegeben Aufgaben. Weniger als ein Fünftel sind freiwillige Leistungen, deren Ausgaben im Ermessen der Stadt liegen. Auffällig ist, dass allein der Anteil für die EL zur AHV und IV sowie die Kosten für die Sozialhilfe zusammen rund drei Viertel der totalen Ausgaben der Sozialen Wohlfahrt ergeben.

Im Jahr 2003 wiesen die Ausgaben von 41 Mio. Franken für die Soziale Wohlfahrt bei einem städtischen Gesamtaufwand von rund 461 Mio. Franken einen Anteil von rund 9 % aus. Dabei wurden die städtischen Subventionen an gemeinnützige Trägerschaften, welche sich vornehmlich mit gesundheitlichen Problemen befassen - wie beispielsweise die Spitex-Organisationen – sowie die von der Stadt genehmigten Baubeiträge an baulichen Investitionen von Betagtenheimen nicht berücksichtigt. Zählt man diese Leistungen zum erweiterten Kreis der Sozialausgaben dazu, ergibt dies für das Jahr 2003 gesamthaft rund 52 Mio. Franken (41 Mio. Franken + 1,9 Mio. Franken Subventionen an Gesundheits-Trägerschaften + 9 Mio. Franken Baubeiträge), was bei einem städtischen Gesamtaufwand von rund 461 Mio. Franken einen Anteil von rund 11 % ausgemacht hätte.

Die Sozialausgaben in der Stadt St.Gallen sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Gründe dafür sind insbesondere die demografische Entwicklung, die gestiegenen Arbeitslosenzahlen, die Anonymität der Stadt sowie Veränderungen gesellschaftlicher Art. So hat sich der Nettoaufwand der reinen Sozialhilfe (ohne Verwaltungsaufwand, Mutterschaftsbeiträge und Beiträge an Kinderalimente) allein im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr vor allem wegen der steigenden Anzahl der unterstützten Personen um 2.8 Mio. Franken (+ 21%) auf 15.7 Mio. Franken erhöht. Pro Kopf der Bevölkerung beträgt das rund CHF 220. Der Anteil der EL zur AHV und IV ist während dieser Zeit ebenfalls um rund 1 Mio. Franken auf 15.5 Mio. Franken gestiegen.

Die Stadt strebt eine leistungsbezogene Subventionierung von privaten Trägerschaften an, die im Auftrage der öffentlichen Hand freiwillige oder gesetzliche Aufgaben erfüllen. Dazu gehört, dass städtische Subventionen im Sozialbereich Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt St.Gallen und nicht auswärtigen Benutzerinnen und Benutzern zugute kommen sollen. Neue und bisherige Angebote und Dienstleistungen werden kritisch auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit hin überprüft.

Ein innerkantonaler Sozialhilfeausgleich ist im Kanton St.Gallen nicht vorgesehen. Hingegen ist im neuen Finanzausgleich geplant, die Soziallasten der Stadt im Rahmen der Abgeltung der Zentrumslasten teilweise zu entschädigen.

In Anbetracht der Komplexität der städtischen Sozialaufgaben sowie der stetig steigenden Kosten, der schwierigen Situation, auf welche Art und Weise die gesetzlichen Leistungen



umgesetzt und in welchem Mass freiwillige Leistungen erbracht werden sollen, sowie der ungleichen Soziallastenverteilung innerhalb des Kantons empfiehlt der Stadtrat, das Postulat für **erheblich** zu erklären.

Information über die Stellungnahme des Stadtrates gemäss Art. 67 Geschäftsreglement Stadtparlament:

- Die in den letzten Jahren steigenden Sozialausgaben der Stadt, welche sich zudem weiter erhöhen, die ungleiche Lastenverteilung innerhalb des Kantons St.Gallen und die Komplexität der städtischen Sozialaufgaben sowie deren Umsetzung werfen zurecht die im vorliegenden Postulat erwähnten Fragen auf, welche beantwortet werden sollen.

## **2 Antrag**

Auf Antrag der Direktion Soziales und Sicherheit beschliesst der Stadtrat:

Der Direktor der Direktion Soziales und Sicherheit wird beauftragt, im Stadtparlament zur Frage der Erheblicherklärung in diesem Sinne Stellung zu nehmen.

Beilage:  
Postulat vom 5. Juli 2005

Protokollauszug:  
Direktion Inneres und Finanzen (3)

